

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
“ Förderkreis der Geschwister-Scholl-Schule, Niddatal”.
2. Er hat seinen Sitz in Niddatal.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Übergeordnete Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Verbesserung der modernen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Geschwister-Scholl-Schule

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ergänzung von Lehrmitteln und Anschaffungen zur gezielten Unterstützung der pädagogischen, musischen, sportlichen, kulturellen und sonstigen Aufgaben von Schule
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen und Projekten im Rahmen von “Öffnung von Schule” nach dem Hess. Schulgesetz
- Zurverfügungstellung von Geld- oder Sachmitteln, um im Einzelfall Schülern und Schülerinnen die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen von allgemeinbildendem Wert zu ermöglichen
- Herstellung dauerhafter Kontakte unter den Mitgliedern
- Darstellung der schulischen Arbeit in der Öffentlichkeit
- Unterstützung der Schule beim Erstellen und der Weiterentwicklung des Schulprogramms

Aufgebrachte Geldmittel sind aber auf keinen Fall zur laufenden Schulunterhaltung, also zur Deckung von Kosten, die nach dem Hess. Schulgesetz vom Schulträger bzw. vom Land Hessen aufzubringen sind, zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die gemeinnützigen Vereinsziele unterstützt. Familienmitgliedschaft ist möglich, in diesem Fall besteht nur ein Stimmrecht.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine abgelehnte Person kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen, deren Beschluss über Aufnahme oder Ablehnung den Vorstand bindet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Vorstandsbeschluss innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr nach Beginn des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge ist vom Vorstand und den Kassenprüfern/innen absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Der Vorsitzende lädt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Niddatal mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan beschließt über alle Grundsätze der Vereinstätigkeit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der KassenprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
- Bewilligung von Einzelanschaffungen mit einem Wert von über 1.050,00 EURO
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.

6. Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

8. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. In der Regel finden Abstimmungen offen statt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

10. Vorsitz und Protokollführung während der Wahlhandlung bei Mitgliederversammlung werden zu Beginn der Sitzungen bestimmt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, dem/der KasswartIn, dem/der SchriftführerIn und einer/m BeisitzerIn.

2. Im Vorstand soll ein Mitglied des Schulelternbeirates vertreten sein. Der Vorstand kann mit maximal 3 Mitgliedern des Lehrerkollegiums besetzt sein

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Einzelanschaffungen und Zuschüsse, die die Summe von 1.050,00 EURO überschreiten, unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende und die beiden StellvertreterInnen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch

Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Amt ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.

8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt. bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Funktion betraut.

9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gewählten anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der Protokollführer/In zu unterschreiben sind.

§ 10 Vereinsvermögen

Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, bis eine Mitgliederversammlung über deren weiteren Verbleib entscheidet.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Anwesenden beschlossen werden. Die Anträge hierzu müssen schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sein.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Geschwister-Scholl-Schule, Niddatal für schulische Zwecke zu übereignen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. September 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Niddatal, den 24.09.2014